



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 14

Gremium	TA	Amt	Bauamt
Datum	06.08.2024	Verfasser	Herr Kröhnert

Beratungsfolge			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
beratend	27.09.2022	TA	ohne
beschließend	22.11.2022	TA	09/22/12
beschließend	26.01.2023	Stadtrat	03 – 40./7.
beschließend	05.03.2024	TA	02/24/02
beschließend	25.04.2024	Stadtrat	06 – 54./7.
Beschließend	25.04.2024	Stadtrat	07 – 54./7.

<u>Gegenstand</u>	Abwägung zu den zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Radeburg“ eingegangenen Anregungen
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat nach Vorberatung im Technischen Ausschuss am 26.01.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans „Sondergebiet Photovoltaik PVA Radeburg im Bereich der Gemarkung Radeburg, Flurstücke: 1756/1, 1191/a, 1191/b, 1191/c, 1191/d, 1576, 1520/5, 1520/7-12“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Zum Abschluss des Vorverfahrens hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans gefasst. Dabei wurde unter anderem beschlossen, das Plangebiet gegenüber dem Vorentwurf von 2 Teilflächen auf eine Fläche zu reduzieren.

Auf dieser Basis hat das Planungsbüro BEA aus Hummelshain den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage“ in der Planfassung vom 22.03.2024 erarbeitet. Dieser Entwurf wurde durch den Stadtrat am 25.04.2024 gebilligt. Öffentlichkeit und Behörden wurden form- und fristgerecht an der Planung beteiligt.

Die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden in dem der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag zusammengefasst. Im Abwägungsvorschlag wurden besonders zu

diskutierende Sachverhalte gelb markiert unterlegt (für die Bürgerstellungnahme wird die Planerin eigenständig auf Anfragen der Stadträte antworten, da hier keine Wertung seitens der Verwaltung vorgenommen wurde. Darüber hinaus wurde eine Textpassage blau unterlegt. Diese wurde durch die Verwaltung eingefügt, da dieser Sachverhalt im Abwägungsvorschlag nicht berücksichtigt wurde.

Rechtsgrundlagen:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planaufstellung und des Verfahrens werden durch den Verursacher getragen.

Anlagenverzeichnis:

Abwägungsvorschlag des Planungsbüros BEA zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägungsvorschlag wird
 - a. bestätigt.
 - b. Mit folgenden Ergänzungen bestätigt.
 - c. Nicht bestätigt
2. Dem Stadtrat wird (im Falle der Beschlussalternativen 1a) oder 1b) die Fassung des Abwägungsbeschlusses empfohlen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan mit dem Maßnahmeträger vorzubereiten und dem Stadtrat anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abweichender Beschluss:

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Kröhnert
Amtsleiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsimtern):

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz	21.05.2024	<p>Mit dem Urteil 1 C 75/21 vom 23. November 2023 gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Ostergelbte, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden.</p> <p>In der Folge der geänderten Rechtslage stehen dem Vorhaben keine Erfordernisse der Raumordnung den genannten Kapiteln mehr entgegen. Sowohl Bedenken als auch Befürwortungen können aus Sicht der Raumordnung nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt. Konkret heißt das, dass der am Standort überplante Vorranggebiet Waldmehrung unwirksam geworden ist und dem Vorhaben nicht mehr entgegensteht. Regionalplanerisch induzierte Nutzungskonflikte bestehen nicht mehr.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23c 01662 Meißen	27.05.2024	<p>Das Vorhaben grenzt an die S 177 an. Hier gelten die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen des § 24 SächsStrG. Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SächsStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m vom befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der S 177, festgesetzt. Das LASuV stimmt dieser Baugrenze zu.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Es ergeben sich folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten Kameramasten dürfen nicht in der Anbauverbotszone der S 177 errichtet werden. - Die geplanten Zaunanlagen müssen im Bereich der Zufahrt soweit zurückgesetzt werden, dass zwischen dem Radweg und der Zaunanlage die Aufstelllänge des größten zum Einsatz kommenden Nutzfahrzeuges gewährleistet ist. - Die Planungen der Verkehrserschließung sowie der Mediierschließung sowie die Bauzeit sind für den Fall einer parallelen Bauzeit mit dem LASuV abzustimmen. - Jegliche Benutzung von Flurstücken der Straßenbauverwaltung Sachsen bedarf der Genehmigung durch das LASuV. - In der Vorhabenfläche befinden sich Drainageleitungen, welche u.a. auch der Entwässerung / Drainierung von Straßengrundstücken dienen. Eventuelle Eingriffe in das vorhandene Entwässerungssystem sind rechtzeitig mit allen direkt oder indirekt betroffenen abzustimmen. 	<p>Berücksichtigung: Die Kameramasten werden außerhalb der Anbauverbotszone errichtet.</p> <p>Berücksichtigung: Die Zaunanlagen werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Zufahrten, soweit zurückgesetzt, dass zwischen dem Radweg und der Zaunanlage die Aufstelllänge des größten zum Einsatz kommenden Nutzfahrzeuges gewährleistet ist.</p> <p>Berücksichtigung: Die Abstimmungen werden rechtzeitig vor Umsetzung des Bauvorhabens durchgeführt.</p> <p>Berücksichtigung: Ggf. erforderliche Genehmigungen werden rechtzeitig vom Vorhabensträger eingeholt.</p> <p>Berücksichtigung: Mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt keine Beeinträchtigung der vorhandenen Entwässerungssysteme. Der Nutzer und Flächeneigentümer besitzen überwiegend die gleiche Identität. Es liegt im ureigentlichen Interesse des Nutzers, dass die Drainageleitungen nicht beeinträchtigt werden.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			Hinweise: Die westliche Zufahrt auf die Fläche der PV-Anlage kann zukünftig nicht genutzt werden, da die S177 gemäß Planfeststellungsunterlage in diesem Bereich zurückgebaut und entsiegelt wird.	Berücksichtigung: Die westliche Zuwegung entfällt und wird in der Planzeichnung nicht mehr dargestellt. Eine Erschließung der Agri-PV-Anlage ist durch die östliche Zufahrt gegeben.
3	Landratsamt Meißen Brauhausstr. 21 01662 Meißen	17.06.2024	<u>Belange Wasser:</u> Keine Bedenken Hinweis: Für die Errichtung der Agri-PV-Anlage liegt der unteren Wasserbehörde der Antrag vom 08.05.2024 auf Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone III des Speichersystems Radeburg vor. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens werden die notwendigen wasserrechtlichen Forderungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung erlassen. <u>Belange Naturschutz:</u> Keine Bedenken <u>Belange Abfall, Altlasten, Boden:</u> Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Hinweis: Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Auswirkungen für das Schutzgut Boden darzustellen.</p> <p><u>Belange Immissionsschutz:</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p><u>Belange Baurecht:</u></p> <p>Keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Belange Denkmalschutz:</u></p> <p>Das Vorhabenareal ist von hoher archäologischer Relevanz. Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden.</p> <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der folgende Hinweis ist in die textliche Festsetzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Der Umweltbericht Seite 32/33 sowie Seite 42 ist zu ergänzen: 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht im Kapitel 2.3 und 5.3 gewürdigt worden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung: In der Planzeichnung sowie im Erläuterungs- und Umweltbericht sind die Hinweise ergänzt worden.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>„Erdarbeiten etc. im Vorhabengebiet bedürfen einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde. Diese ist beim Landratsamt Meißen zu beantragen. Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen mit ausreichendem Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</p> <p>Der künftige Vorhaben- und Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitlich und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.“</p>	

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen:</u></p> <p>Eine Stellungnahme kann erst nach der Einreichung eines Brandschutznachweis gemäß § 12 Abs. 4 Durchführungsverordnung der Sächsische Bauordnung erfolgen.</p> <p><u>Belange Forst:</u></p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen infolge der beabsichtigten Nutzung, die konträr zum Vorranggebiet Waldmehrung steht Bedenken. Die Waldmehrungsplanung ist rechtlich nicht bindend. Sie weist nur auf ein entsprechendes Potenzial für die Waldmehrung hin.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Brandschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantrages vorgelegt.</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Mit den Normenkontrollurteilen des OVG Bautzen vom 23.11.2023 (Az.: 1C 74/21, 1C 75/21 und 1C 76/21) wurden die Kapitel 4 – Freiraumentwicklung und 5.2 – Wasserversorgung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 für unwirksam erklärt. Die Urteile sind rechtskräftig.</p> <p>Danach sind die Festlegungen des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge u.a. zu den Vorrang- und Eignungsgebieten für den „Arten- und Biotopschutz“, „Waldmehrung“ für unwirksam erklärt worden. Die vorliegende Planung steht somit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, hier: Betroffenheit des Vorranggebietes „Waldmehrung“ nicht mehr entgegen.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Agrarstrukturelle Belange:</u></p> <p>Keine Einwände</p> <p><u>Belange Räumliche Planung</u></p> <p>Keine Einwände</p> <p>Hinweise: Die Stadt Radeburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der für den geplanten Bereich landwirtschaftliche Fläche ausweist. Mit der Planung wird ein Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen. Für die Errichtung eines Sondergebietes muss anschließend der FNP angepasst werden. Die Anpassung erfolgt nach § 8 Abs. 4 BauGB.</p>	<p>Unabhängig davon wird in der Begründung, Seite 15 auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielstellung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge, hier: Auswirkungen des Vorhabens auf die Zielstellung der Waldmehrung, eingegangen. Mit der Umsetzung der Planung finden Neuanpflanzungen von Gehölzen im Umfang von 2.826 m² statt. Diese Gehölzanpflanzungen dienen u.a. der Zielstellung der Waldmehrung. Bei nicht Realisierung des Vorhabens würden keine Anpflanzungen erfolgen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgte eine entsprechende Anpassung und Ergänzung.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			Die dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans sind im Bauleitplanverfahren plausibel darzulegen. Das Vorhaben ist nicht aus dem FNP entwickelt, damit besteht eine Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 BauGB.	Kosten der Änderung des FNP werden durch Vorhabenträger übernommen. Näheres dazu ist im Durchführungsvertrag zu regeln.
4	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden	31.05.2024	Es bestehen keine Einwände. Forderung: - Im Plangebiet befindet sich der Höhenfestpunkt (HP) 4748 9 03050. Der Festpunkt ist zu erhalten.	Keine Abwägung erforderlich. Berücksichtigung: Der Höhenfestpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Er wird erhalten.
5	Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden	06.05.2024	Es bestehen keine Einwände. Forderung: Der Umweltbericht ist auf Seite 32/33 sowie Seite 42 um folgende Aussagen zu ergänzen: „Erdarbeiten etc. im Vorhabengebiet bedürfen einer Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde. Diese ist beim Landratsamt Meißen zu beantragen. Vor Beginn von Bodeneingriffen müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen mit ausreichendem Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und	Keine Abwägung erforderlich. Berücksichtigung: Der Textvorschlag ist vollständig im Umweltbericht und in der Planzeichnung unter Hinweise übernommen wurden.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</p> <p>Der künftige Vorhaben- und Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitlich und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.“</p> <p>Des Weiteren sind diese Sätze als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhaben-/Erschließungsträger von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p>	
6	Landesamt für Denkmalpflege, Schlossplatz 1, 01067 Dresden	-	-	Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
7	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden-Pillnitz	29.05.2024	Keine Bedenken Hinweis: Es wird die Aufnahme des Hinweises der Erforderlichkeit der Übergabe von geologischen Berichten und Bohranzeige-/Bohrergebnismittelungspflicht in der Planzeichnung empfohlen.	Keine Abwägung erforderlich. Berücksichtigung: Eine Ergänzung in der Planzeichnung und in der Begründung ist erfolgt.
8	Industrie- und Handelskammer, Langer Weg 4, 01239 Dresden	22.05.2024	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.
9	Sächsische Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg	30.04.2024	Keine Betroffenheit Hinweis: Die Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes 2023/0469 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Stellungnahme 2023/0469: Die Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
10	Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbetrieb Dresden, Nesselgrundweg 4, 09599 Freiberg	-	-	Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	https:// portal.bil-leitungsaus-kunft.de	29.04.2024	Keine Betroffenheit: - Ontras Gastransport GmbH - Lumen Technologies Germany GmbH	Keine Abwägung erforderlich.
12	iNetz GmbH Straße der Nation 140, 09113 Chemnitz	14.05.2024	Keine Betroffenheit für das Gasversorgungsnetz der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	Keine Abwägung erforderlich.
13	Sachsen Netze GmbH (Strom, Gas, Telekommunikation, Glasfaserkapazitäten) Schillerstraße 37, 01558 Großenhain	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zwickauer Straße 41, 01187 Dresden	31.05.2024	Südlich der S 177 und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Forderungen: - Eine Überbauung ist nicht gestattet.	Keine Abwägung erforderlich. Berücksichtigung: Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden somit nicht überbaut.
15	Abwasserzweckverband Promnitztal, Zur Kläranlage 1, 01471 Radeburg	-	-	Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
16	Trinkwasserversorgung Kommunal-service Brockwitz – Rödern GmbH	29.04.2024	Keine Einwände Hinweis: Südlicher der S 177 verläuft eine Hauptversorgungsleitung der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Bahn AG	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
18	Gemeindeverwaltung Moritzburg, Schlossallee 22, 01468 Moritzburg	13.06.2024	Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.06.2024 behandelt. Es wurde mehrheitlich gegen den Bebauungsplan gestimmt. Begründung: Die flächendeckende Versiegelung mit PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird als eine Ursache des Hochwassers angesehen.	Keine Abwägung erforderlich. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme ist nicht beantragt wurde. Eine Berücksichtigung muss nicht erfolgen. Die Flächengröße des Sondergebietes „Agri-PV-Anlage“ beträgt 85.179 m ² . Von dieser Fläche werden maximal 1 % der Sondergebietsfläche versiegelt, d.h. 784 m ² . Des Weiteren findet keine Überbauung des Überschwemmungsgebietes statt. Die Module werden aufgeständert und sind Hochwassertauglich. Auswirkungen auf den „Hochwasserschutz“ sind nicht zu besorgen.
19	Gemeindeverwaltung Ebersbach, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach	23.05.2024	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
20	Gemeindeverwaltung Thiendorf, Kamenzer Straße 25, 01561 Thiendorf	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
21	Stadtverwaltung Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden	-	-	Keine Abwägung erforderlich.
22	-	-	-	-
23	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Verbandsstelle Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul	02.05.2024	Unter Beachtung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen zur Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2. (Wasserversorgung) des Regionalplans 2020 befindet sich die Planung nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen.	Keine Abwägung erforderlich.
24	Landesdirektion Sachsen, Obere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden	-	-	Keine Abwägung erforderlich.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
25	Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Oberes Elbtal, Am Viertelacker 14, 01259 Dresden	22.05.2024	<p>Keine Einwände</p> <p>Hinweise: Eine unmittelbare Gefährdung für das Talsperrensystem wird nicht gesehen. Es bedarf bei der Aufstellung notwendiger Schutzvorkehrungen (keine Einleitung von wassergefährdeten Stoffen, kein Abschwemmen von Bau- und Bauhilfsstoffen bzw. Bodenmaterial, Baustelleneinrichtungen außerhalb TWSZ II bzw. mit besonderen Vorkehrungen (keine Betankung in der TWSZ II, Ölwannen, Auslaufschutz, Bindemittel). Weiterhin ist Sorge zu tragen, dass keine großflächige Entfernung der Bodendeckung (auch während der Bauphase) erfolgt, um die Gefahr großflächiger Wassererosion und Abschwemmung von Bodenmaterial ins Gewässer zu verhindern. Entsprechende Konkretisierungen erfolgen ggf. durch die zuständige untere Wasserbehörde im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Da die Stauanlage als Angelgewässer genutzt wird, sind ggf. auch Belange der Pächter zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Befreiungsantrag wurde bei der zuständigen unteren Wasserbehörde gestellt (siehe Lfd. Nr. 3).</p> <p>Der derzeitige Gewässerrandstreifen wird nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Es werden nur landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Zugänglichkeit des Gewässers bleibt unverändert. Auswirkungen auf die Pächter des Angelgewässers sind nicht vorhanden.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
01	Bürger (Verfasser + 52 Unterzeichner + 66 weitere Unterzeichner)	30.05.2024	<p>Anregung:</p> <p>Gemäß § 20 a GG ist der Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Ich rege an, im Sinne des Gesetzes auf diese und weitere Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen dem Hoheitsgebiet der Stadt Radeburg zu verzichten, da der im Umweltbericht genannte „Wärmeinseleffekt“ zur Klimaerwärmung beiträgt und eine Billigung des Stadtrates dem vorrangigen Klimaschutzgebot und damit Gesetz und Recht widersprechen würde.</p> <p>Begründung: Ich nehme ausdrücklich Bezug auf § 2 EEG 2023 – Begründung zum Gesetzesentwurf, Bundesdrucksache 20/1630 S. 158 f, wo es heißt: „Öffentliche Interessen können ... den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. In §20a GG heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Radeburg werden im Bereich Fachkonzept „Klimaschutz und Umwelt“ Aussagen zu Erneuerbaren Energien getroffen. Als allgemeines Ziel ist formuliert: „schrittweise Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien, wie z. B. Biomasse oder Solarenergie“. Somit verfolgt die Stadt Radeburg die städtebauliche Zielstellung den Anteil der Erneuerbare Energien zu erhöhen.</p> <p>Es handelt sich bei dem Vorhaben um keine Freiflächenphotovoltaikanlage, sondern um eine Agri-Photovoltaikanlage. D.h. es erfolgt eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung. Die Sondergebietsfläche hat eine Größe von 8,52 ha. Die anderen Flächen des Geltungsbereiches werden in ihren jetzigen Zustand erhalten und planungsrechtlich gesichert (z.B. alle Gehölzstrukturen und der Gewässerrandstreifen). Die wertvollen Biotopverbundstrukturen werden durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gestärkt.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.</p>	<p>Es werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die anders als versiegelte Flächen in der Lage sind CO² zu speichern. Dabei wird nur ein geringer Flächenanteil überbaut (max. 1 %, d.h. 784 m²) und die Flächen zwischen den Modulen werden wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Direkt unter den Modultischen werden 1m breite Blühstreifen angelegt. Die Blühstreifen binden dabei wiederum mehr CO² als Ackerflächen. Des Weiteren erfolgen umfangreiche Neuanpflanzungen von Gehölzen (2.826 m² - Ausgleichsmaßnahme A 2) die wiederum mehr CO² binden als Ackerflächen. Negative Auswirkungen auf das globale Klima sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Da die Flächen zukünftig zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Solarenergie) genutzt werden, wird im Gegenteil dem Klimawandel sogar entgegengewirkt. Die Errichtung der Agri-PV-Anlage „Radeburg“ dient der klimaneutralen Produktion von Strom. Der Einsatz von fossilen Brennstoffen kann dadurch reduziert werden. Es sollen mit der Agri-PV-Anlage Module installiert werden die eine Leistung von ca. 7.000 kWp Strom pro Jahr klimaneutral produzieren. Durch den Einsatz fossiler Energieträger durch die klimaneutrale Erzeugung von Strom dieser Agri-PV-Anlage werden jährlich ca. 5.600 t CO² sowie andere Luftschadstoffe eingespart.</p> <p>Somit erfolgt ein positiver Beitrag zur gesamtklimatischen Entwicklung. Zusammenfassend wird mit der Umsetzung der Planung ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele,</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>Folgende Anregungstichpunkte werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht ausreichend wissenschaftlich Ergebnisse vorliegend, ob PV-Installationen „Wärmeisellefekte“ verursachen und somit den Lebensraum von Wildtieren, die menschliche Gesundheit und den Wert von Häusern in Wohngebieten beeinflusst. Verweis auf verschiedenste fachliche Quellen aus den USA. 	<p>durch die Erzeugung von „grünen“ Strom, die Neupflanzungen von Gehölzen und die Anlage von Blühstreifen auf bisherigen intensiv genutzten Ackerflächen, geleistet. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zu mindestens 85 % beibehalten.</p> <p>Gemäß Forschungsprojekt „141/2022 – Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“, Auftraggeber: Bundesamt für Naturschutz sind auf S. 226 Gunstkriterien für die Anlage von Freiflächen-Solaranlagen genannt: hier u.a.: „intensiv genutzte Ackerflächen mittlerer und geringer Bodengüte“. Dies trifft auf das Plangebiet vollumfänglich zu. Die als Ausschlusskriterien genannten Gebiete, wie u.a. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, etc. sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die zuständigen Umweltbehörden haben den Umweltbericht im Rahmen des Planverfahrens geprüft. Es gab zum Umweltbericht keine Einwände somit sind die Ergebnisse des Umweltberichts anerkannt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgewertet werden kann nur der derzeit vorhandene aktuelle wissenschaftliche Stand. Danach verursachen Freiflächenphotovoltaikanlagen Veränderungen des Mikroklimas die nicht zu qualifizieren sind. Bei Agri-PV-Anlagen, wie hier geplant, wird auf Grund der weiten Reihenabstände von einer gewissen ausgleichenden Wirkung bei der Temperaturentwicklung ausgegangen.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
				<p>Die geplante Agri-PV-Anlage wird auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen errichtet. Der Reihenabstand beträgt zwischen den Reihen mindestens 11 m. Eine Erwärmung wird auf Grund des großen Reihenabstandes nicht bzw. nur gering im unmittelbaren Nahbereich auftreten.</p> <p>Auswirkungen auf den Lebensraum von Wildtieren ist nicht gegeben, da alle Gehölzstrukturen und wertvollen Lebensräume erhalten bleiben. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und den Wert von Häusern sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die nächstliegenden Wohnhäuser eine Mindestentfernung von 500 m aufweisen. Des Weiteren erfolgen umfangreiche Neuanpflanzungen von Gehölzen (2.826 m² - Ausgleichsmaßnahme A 2), die wiederum zu einer Abkühlung im Vorhabenbereich führen.</p> <p>Es wird in der Einwendung auf verschiedenste Publikationen aus den USA und dort auf großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen. Eine Vergleichbarkeit mit der geplanten Agri-PV-Anlage ist nicht gegeben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaat Sachsen hat folgende Vorveröffentlichung mit Stand vom 18.03.2024 herausgegeben: „Förderung von Biodiversität in Freiflächenanlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung“.</p>

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Große PV-Anlagen verursachen eine Landschaftsveränderung, da sie durch Solaroberflächen dunkler und damit weniger reflektierend sind. Die Absicht den Wirkungsgrad zu erhöhen 	<p>Diese Vorveröffentlichung bezieht sich zwar explizit nicht auf Agri-PV-Anlagen, sie beinhaltet aber aktuelle Checklisten für mögliche Beeinträchtigungen von Freiflächensolaranlagen, u.a. auch auf das Schutzgut Klima/ Luft. Dort ist unter Anlagebedingte Beeinträchtigungen aufgeführt: Überdeckung von Boden und Vegetation durch PV-Module und damit Verlust der Kaltluftproduktion in Verbindung mit der Minderung von Kühleffekten auf angrenzende Nutzungen. Als mögliche Minderungsmaßnahmen sind hier genannt: Kein Zubau von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion oder deren Leitbahnen. Mit dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion oder deren Leitbahnen beeinträchtigt – siehe Umweltbericht. Des Weiteren werden bei PV-Anlagen weite Reihenabstände oder regelmäßige Lichtreihen zur Reduzierung negativer Effekte auf das Mikroklima aufgeführt. Bei der Agri-PV-Anlage beträgt der Reihenabstand zwischen jeder einzelnen Reihe 11 m und geht somit weit über diesen aufgeführten Mindeststandard hinaus. Somit werden bei dieser Planung alle Maßnahmen ergriffen, um ggf. vorhandene Beeinträchtigungen auf das lokale Klima so gering wie möglich zu halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Negative Auswirkungen bezüglich der Wirkungsgraderhöhung von Solarmodulen sind derzeit nicht bekannt und bisher, nach Einsicht, nicht wissenschaftlich untersucht bzw. nachgewiesen worden.

Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2024 bis 05.07.2024; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

Lfd.-Nr.	Einrichtung	Stellungnahme vom	Auflagen, Anregungen, Hinweise	Abwägungsvorschlag
			<p>und gleichzeitige umweltbelastende Blendwirkungen zu vermeiden, hat möglicherweise negative Auswirkungen für das Klima, im Umweltbericht sind diese nicht bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Rückstrahlung verringert sich um bis zu 20%. Dies verändert die Energiebilanz der Absorption, Speicherung und Abgabe von kurz- und langwelliger Strahlung. Zur Veränderung der Energiebilanz bei Absorption, Speicherung und Abgabe von kurz- und langwelliger Strahlung und deren Einfluss auf das Klima legt das Büro keine Daten vor (weder Studien noch Berechnungen). - Versickerndes Regenwasser wird durch die Verlegung eines Kabels erwärmt und trägt somit zur lokalen Klimaerwärmung bei. - Unabhängig von den Rahmenbedingungen lagen die Temperaturen im Bereich von PV-Anlagen um 4 Grad höher. Das konterkariert ein von der Regierung gefordertes 1.5 Grad Ziel. 	<p>Eine Auswertung im Umweltbericht ist nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß der einschlägigen Literaturangaben sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch kurz- und langwellige Strahlung zu erwarten (siehe Skript 247_Bundesamt für Naturschutz, Stand: 2009). - Es wird nur ein Kabelgraben innerhalb der Vorhabenfläche verlegt. Somit kann das Regenwasser auf den überwiegenden Teil der Fläche wie bisher breitflächig versickern. Auswirkungen sind nur im Bereich der Kabeltrasse zu betrachten. Auf Grund der Leitungstiefe von 1.5 m im Boden sind keine messbaren bzw. signifikanten Erwärmungen des lokalen Klimas zu prognostizieren. - Ausschlaggebend ist hier die Gesamtklimabilanz von Agri-PV-Anlagen. Dieser ist, wie im Umweltbericht dargelegt, nach den aktuellen wissenschaftlichen Stand als positiv zu bewerten.